

Versicherungsbedingungen der Europäische Reiseversicherung AG für Austauschprogramme (VB-ERV / Austauschprogramme 2007)

Vogelweidstraße 5
81677 München

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1 – 11 und das →Glossar gelten für alle Versicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz EUROPÄISCHE genannt) für Austauschprogramme. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – J geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Versicherter Aufenthalt

Versicherungsschutz besteht für den jeweils versicherten Aufenthalt. Als versicherter Aufenthalt gilt der gesamte vorübergehende Aufenthalt im →Aufenthaltsland sowie die direkte Hin- und Rückreise in das →Aufenthaltsland bzw. in das →Heimatland.

Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz
- ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes abzuschließen;
 - beginnt in der Rücktritts-Versicherung für Austauschprogramme (Teil F) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Antritt des versicherten Aufenthaltes;
 - beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit →Antritt des versicherten Aufenthaltes und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung des versicherten Aufenthaltes;
 - verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung des versicherten Aufenthaltes aus Gründen verzögert, die die →versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Artikel 3 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, →Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die →versicherte Person während des versicherten Aufenthaltes überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges. Die Erweiterung gilt nicht bei Aufenthalten in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der →versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
- Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor →Antritt des versicherten Aufenthaltes eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

Artikel 4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - den Schaden der EUROPÄISCHEN →unverzüglich anzuzeigen;
 - der EUROPÄISCHEN jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Artikel 5 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Artikel 6 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EUROPÄISCHE über.
- Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EUROPÄISCHE abzutreten.

Artikel 7 Besondere Verwirklichungsgründe

Die EUROPÄISCHE wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die EUROPÄISCHE nach

Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EUROPÄISCHEN kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

Artikel 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

- Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der →versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die →versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.
- Vorstehendes gilt nicht für die Unfall-Versicherung für Austauschprogramme (Teil C).

Artikel 9 Inländische Gerichtsstände / anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die EUROPÄISCHE ist München.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 10 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der EUROPÄISCHEN angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der EUROPÄISCHEN zugewandt ist.

Artikel 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der →versicherten Person, des →Versicherungsnehmers und der EUROPÄISCHEN bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Vermittler von Austauschprogrammen sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

A Kranken-Versicherung für Austauschprogramme

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Die EUROPÄISCHE leistet bei während des versicherten Aufenthaltes im →Ausland akut eintretenden Krankheiten und Unfällen Entschädigung für die Kosten der
 - Heilbehandlungen;
 - Krankentransporte;
 - Überführung bei Tod.
- Reisen während des versicherten Aufenthaltes sind bis zu jeweils maximal 42 Tagen mitversichert, →Heimataurlaube sind nicht mitversichert.

§ 2 Heilbehandlungen

- Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten der →medizinisch notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere
 - stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen;
 - ambulante Heilbehandlungen;
 - Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
 - Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miets eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit während des versicherten Aufenthaltes erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall;
 - physiotherapeutische Behandlungen bis zu insgesamt € 1.500,- je Person.
- Zahnbehandlungen
 - Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 2.000,- je Person.
 - Wird aufgrund eines Unfalls, den die →versicherte Person während des versicherten Aufenthaltes erleidet, eine →medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlung erforderlich, so erstattet die EUROPÄISCHE die Kosten

zu 80 %. Ein Unfall liegt vor, wenn die →versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

- Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende des versicherten Aufenthaltes wegen Transportunfähigkeit der →versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die EUROPÄISCHE die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
- Telefonkosten
Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der EUROPÄISCHEN werden bis zu € 25,- je Versicherungsfall erstattet.

§ 3 Schwangerschaft / Entbindung

- Die EUROPÄISCHE erstattet im Rahmen einer Schwangerschaft die Kosten bis zu insgesamt € 10.000,- für
 - Notfallbehandlungen bei einer akuten und unvorhersehbaren Verschlechterung des Gesundheitszustandes von Mutter und / oder Kind;
 - die Entbindung, wenn die Schwangerschaft während des versicherten Aufenthaltes entstanden ist.
- Die Leistungen für das Neugeborene sind auf insgesamt € 10.000 beschränkt.

§ 4 Krankentransporte / Überführung

Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für

- den Krankentransport in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus, sofern eine stationäre Heilbehandlung erforderlich ist;
- den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport der →versicherten Person an ihren Wohnort im →Heimatland bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus, sofern der versicherte Aufenthalt aufgrund einer Erkrankung / Verletzung voraussichtlich endgültig abgebrochen werden muss. Bei →Reisen übernimmt die EUROPÄISCHE auch die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport an den Aufenthaltsort im →Aufenthaltsland bzw. in das dem Aufenthaltsort im →Aufenthaltsland nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- die Bestattung im →Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

§ 5 Ausschlüsse / Einschränkungen

- Nicht versichert sind
 - Kosten für die Heilbehandlung von →Vorerkrankungen einschließlich →chronischer Erkrankungen, es sei denn, es liegt eine akute und unvorhersehbare Verschlechterung des Gesundheitszustandes vor;
 - Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der →versicherten Person bei →Antritt des versicherten Aufenthaltes bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung des versicherten Aufenthaltes aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
 - Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern, Prothesen, Sehhilfen und Hörgeräten;
 - Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Konsum von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen. Versichert ist jedoch einmalig während des versicherten Aufenthaltes eine Notfallbehandlung. Die Kosten der Notfallbehandlung werden bis zum Tag der Transportfähigkeit erstattet;
 - Akupunktur, Fango und Massagen;
 - Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
 - psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose. Versichert ist jedoch einmalig während des versicherten Aufenthaltes eine Notfallbehandlung. Die Kosten der Notfallbehandlung werden bis zum Tag der Transportfähigkeit erstattet;
 - Entbindungskosten, wenn die Schwangerschaft bereits vor →Antritt des versicherten Aufenthaltes bestand;
 - Kur- und Sanatoriumsbehandlungen;
 - Behandlung von Geschlechtskrankheiten;
 - Behandlung von AIDS.
- Bei →Heimataurlaube besteht kein Versicherungsschutz.
- Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß, so kann die EUROPÄISCHE ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls kann die EUROPÄISCHE die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankenrücktransporten →unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der EUROPÄISCHEN aufnehmen;
 - der EUROPÄISCHEN die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EUROPÄISCHEN.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 7 Selbstbehalt

Falls gesondert vereinbart, trägt die →versicherte Person den in der Versicherungsbestätigung geregelten Selbstbehalt.

B Medizinische Notfall-Hilfe für Austauschprogramme

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Die EUROPÄISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der →versicherten Person während des versicherten Aufenthaltes zustoßen.
- Die medizinische Notfall-Hilfe gilt auch bei →Reisen während des versicherten Aufenthaltes bis zu jeweils maximal 42 Tagen, jedoch nicht bei →Heimurlauben.

§ 2 Krankheit / Unfall

- Information über ärztliche Versorgung
Die EUROPÄISCHE informiert auf Anfrage vor und während des versicherten Aufenthaltes über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der →versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- Krankenhausaufenthalt
Wird die →versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die EUROPÄISCHE die nachstehenden Leistungen:
 - Betreuung
Die EUROPÄISCHE stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der →versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die EUROPÄISCHE →Angehörige der →versicherten Person.
 - Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als sieben Tage, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch die Hinreise einer der →versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort die Rückreise zum Wohnort. Die EUROPÄISCHE übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels und Übernachtungskosten bis zu insgesamt max. € 2.000,-.
 - Kostenübernahmegarantie / Abrechnung
Die EUROPÄISCHE gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der →versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der EUROPÄISCHEN gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der →versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.
- Krankenrücktransport
Die EUROPÄISCHE organisiert den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport der →versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der →versicherten Person im →Heimatland bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus, sofern der versicherte Aufenthalt aufgrund einer Erkrankung / Verletzung voraussichtlich endgültig abgebrochen werden muss. Bei →Reisen übernimmt die EUROPÄISCHE auch die Organisation für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport an den Aufenthaltsort im →Aufenthaltsland bzw. in das dem Aufenthaltsort im →Aufenthaltsland nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Arzneimittelversand

- Benötigt die →versicherte Person Arzneimittel, die ihr während des versicherten Aufenthaltes abhanden gekommen sind, organisiert die EUROPÄISCHE die Beschaffung der Ersatzpräparate und bezahlt deren Versand.
- Die Kosten der Präparate sind von der →versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

§ 4 Tod

Stirbt die →versicherte Person während des versicherten Aufenthaltes, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch der →Angehörigen die Bestattung im →Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort.

§ 5 Psychologische Hilfestellung

Gerät die →versicherte Person während des versicherten Aufenthaltes in eine akute Notsituation, in der sie psychologischen Beistand benötigt, leistet die EUROPÄISCHE telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

§ 6 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles →unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
- Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

C Unfall-Versicherung für Austauschprogramme

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Die EUROPÄISCHE erbringt die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen bei Unfällen während des versicherten Aufenthaltes, die zum Tod oder zur dauernden Invalidität der →versicherten Person führen.
- Ein Unfall liegt vor, wenn die →versicherte Person
 - durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
 - sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln zerrt oder zerreißt;
 - bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen Gesundheitsschäden erleidet.
- Versicherungsschutz besteht auch bei →Reisen während des versicherten Aufenthaltes einschließlich →Heimurlauben bis zu jeweils maximal 42 Tagen.

§ 2 Tod der versicherten Person

- Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der →versicherten Person, zahlt die EUROPÄISCHE an die Erben die in der Versicherungsbestätigung vereinbarte Versicherungssumme.
- Sobald der EUROPÄISCHEN die Unterlagen zugegangen sind, die als Nachweis über den Versicherungsfall aufgrund Todes der →versicherten Person beizubringen sind, erklärt sie innerhalb von einem Monat, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
- Erkennt die EUROPÄISCHE den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen.

§ 3 Leistung bei Invalidität

- Voraussetzungen für die Leistung sind:
 - Die →versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität) und
 - die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und spätestens innerhalb weiterer drei Monate von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei der EUROPÄISCHEN geltend gemacht worden.
- Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die →versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
- Stirbt die →versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Nr. 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalleistung aus der für den Versicherungsfall vereinbarten Summe gezahlt.
- Grundlage der Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der Invalidität.
- Es gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:

• eines Armes	70 Prozent
• eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
• eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
• einer Hand	55 Prozent
• eines Daumens	20 Prozent
• eines Zeigefingers	10 Prozent
• eines anderen Fingers	5 Prozent
• eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
• eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
• eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
• eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent

- | | |
|----------------------------------|------------|
| • eines Fußes | 40 Prozent |
| • einer großen Zehe | 5 Prozent |
| • einer anderen Zehe | 2 Prozent |
| • eines Auges | 50 Prozent |
| • des Gehörs auf einem Ohr | 30 Prozent |
| • des Geruchs | 10 Prozent |
| • des Geschmacks | 5 Prozent |
| • der Stimme | 50 Prozent |

- Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
- Für nicht genannte Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengenommen. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.
- Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Nr. 6 zu bemessen.

§ 4 Zahlung der Versicherungsleistung bei dauernder Invalidität

- Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nicht beansprucht werden.
- Sobald der EUROPÄISCHEN die Unterlagen zugegangen sind, die über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, wird sie innerhalb von drei Monaten erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
- Erkennt die EUROPÄISCHE den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen.
- Die →versicherte Person und die EUROPÄISCHE sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfallereignis, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens der EUROPÄISCHEN mit der Erklärung gemäß Nr. 2, seitens der →versicherten Person innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die EUROPÄISCHE bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

§ 5 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die →versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die EUROPÄISCHE die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 5.000,-.

§ 6 Ausschlüsse / Einschränkungen

- Nicht unter den Versicherungsschutz fallen
- Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen;
 - Unfälle durch alkohol- oder betäubungsmittelbedingte Bewusstseinsstörungen;
 - Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges. Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast eines Luftfahrtunternehmens;
 - Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen, Strahlen und Infektionen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
 - Unfälle bei der Ausübung von Extremsportarten (hierzu zählen insbesondere Rafting, Free-Climbing, Canyoning, Abseilaktionen und Höhlenbegehungen, Bergsteigen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen), bei der Teilnahme an Pferde- oder Radrennen sowie als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazu gehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
 - Unfälle, die der →versicherten Person dabei zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;
 - Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen sowie aufgrund vollendeten Suizids.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - sich von den von der EUROPÄISCHEN beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten trägt die EUROPÄISCHE;
 - die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden zu ermächtigen, der EUROPÄISCHEN und den von ihr beauftragten Ärzten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

D Haftpflicht-Versicherung für Austauschprogramme

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Die EUROPÄISCHE schützt die →versicherte Person vor Haftpflichtrisiken während des versicherten Aufenthaltes. Versicherungsschutz wird gewährt, sofern die →versicherte Person wegen eines Schadensereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
- Versicherungsschutz besteht auch bei →Reisen während des versicherten Aufenthaltes bis zu jeweils maximal 42 Tagen, bei →Heimurlauben besteht kein Versicherungsschutz.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

- Die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie die Freistellung von berechtigten Ansprüchen Dritter, welche die →versicherte Person zu zahlen hätte. Die Freistellung setzt voraus, dass sie aufgrund eines von der EUROPÄISCHEN abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen ist. Erkennt die →versicherte Person den Anspruch ohne Genehmigung der EUROPÄISCHEN an, stellt die EUROPÄISCHE die →versicherte Person insoweit von den Ansprüchen Dritter frei, als diese auch ohne das Anerkenntnis bestanden hätten.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit mit dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger gegen die →versicherte Person, so führt die EUROPÄISCHE den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der →versicherten Person. Die Aufwendungen der EUROPÄISCHEN für diese Kosten werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Etwas anderes gilt, wenn Ansprüche vor Gerichten in den USA / Kanada geltend gemacht werden; in diesem Fall werden die Aufwendungen der EUROPÄISCHEN für die Kosten des Rechtsstreits auf die Deckungssumme angerechnet.
- Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, so trägt die EUROPÄISCHE die Kosten des Rechtsstreits nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadensereignis entstehende Prozesse handelt.
- Wird in einem Strafverfahren wegen eines versicherten Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die →versicherte Person von der EUROPÄISCHEN gewünscht oder genehmigt, so trägt die EUROPÄISCHE die Kosten des Verteidigers.
- Hat die →versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, bewirkt die EUROPÄISCHE an ihrer Stelle die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.
- Falls eine von der EUROPÄISCHEN verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der →versicherten Person scheitert, hat die EUROPÄISCHE für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand von Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 3 Höhe der Leistungen

- Die gesamte Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Deckungssumme begrenzt.
- Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadensereignis.

§ 4 Ausschlüsse

- Die EUROPÄISCHE haftet nicht, wenn die →versicherte Person vorsätzlich und widerrechtlich den Eintritt der Tatsache, für die sie dem Dritten verantwortlich ist, herbeigeführt hat.
- Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht a) für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der →versicherten Person hinausgehen; b) für Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche; c) der →versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden →Angehörigen; d) wegen der Übertragung einer Krankheit der →versicherten Person; e) für Gefahren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, also z. B. Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Beschäftigung in Vereinen, Organisationen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung; f) für Gefahren, die im unmittelbaren Zusammenhang stehen mit der vorsätzlichen und widerrechtlichen Begehung einer Straftat; g) als Halter von Tieren;

- h) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
 - i) für die Ausübung der Jagd und aus Schäden infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu;
 - j) wegen Schäden an fremden Sachen, die die →versicherte Person gemietet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht aus der Beschädigung der gemieteten Unterkunft; Schäden am mitgemieteten Mobiliar bzw. Schäden im Haushalt der →Gastfamilie sind bis zu € 1.000,- mitversichert;
 - k) für Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung, auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung oder wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um gesetzliche Ansprüche handelt.
- Bei →Heimurlauben besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5 Obliegenheiten und Verfahren nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die →versicherte Person zur Folge haben könnte. Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- Jeder Versicherungsfall ist →unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die →versicherte Person der EUROPÄISCHEN →unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der →versicherten Person geltend, so ist diese zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen die →versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem →unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
- Die →versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der EUROPÄISCHEN nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Die →versicherte Person hat die EUROPÄISCHE bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der EUROPÄISCHEN für die Beurteilung des Schadensfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die →versicherte Person die Prozessführung der EUROPÄISCHEN zu überlassen, dem von der EUROPÄISCHEN bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der EUROPÄISCHEN für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz hat die →versicherte Person, ohne die Weisung der EUROPÄISCHEN abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- Erkennt die →versicherte Person den Haftpflichtanspruch ganz, zum Teil oder vergleichsweise ohne vorherige Zustimmung der EUROPÄISCHEN an, bleibt die Prüfung der Haftpflichtfrage und die Freistellung der →versicherten Person durch die EUROPÄISCHE hierdurch unberührt.
- Wenn die →versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die →versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von der EUROPÄISCHEN ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
- Die EUROPÄISCHE gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der →versicherten Person abzugeben.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 6 Selbstbehalt

Falls gesondert vereinbart, trägt die →versicherte Person bei Sachschäden den in der Versicherungsbestätigung geregelten Selbstbehalt.

E Abbruch- und Unterbrechungs-Versicherung für Austauschprogramme

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung bei
 - a) außerplanmäßiger Beendigung des versicherten Aufenthaltes;
 - b) Unterbrechung des versicherten Aufenthaltes, sofern die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt des →Antritts des versicherten Aufenthaltes unvorhersehbaren versicherten Ereignis betroffen wird und aufgrund dessen der →versicherten Person die planmäßige Durchführung des versicherten Aufenthaltes unzumutbar ist.
- Die →Abbruch- und Unterbrechungs-Versicherung gilt auch bei →Reisen während des versicherten Aufenthaltes bis zu jeweils maximal 42 Tagen.

§ 2 Versicherte Ereignisse / Risikopersonen

- Versicherte Ereignisse sind
 - a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung und unerwartete schwere Erkrankung. Voraussetzung für eine schwere Unfallverletzung bzw. schwere Erkrankung ist ein stationärer Krankenhausaufenthalt von voraussichtlich mehr als fünf Tagen.
- Als Risikopersonen gelten die Eltern, Geschwister und Kinder der →versicherten Person.

§ 3 Außerplanmäßige Beendigung des versicherten Aufenthaltes

Kann der versicherte Aufenthalt wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden, erstattet die EUROPÄISCHE die Kosten der außerplanmäßigen Rückreise in das →Heimatland entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

§ 4 Unterbrechung des versicherten Aufenthaltes

Muss die →versicherte Person den versicherten Aufenthalt wegen eines versicherten Ereignisses unterbrechen, so erstattet die EUROPÄISCHE die Kosten für die Hinreise ins →Heimatland und die Rückreise ins →Aufenthaltsland. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt. Die Kosten für den Aufenthalt im →Heimatland werden nicht übernommen.

§ 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei →chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- c) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten).

§ 6 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Rechnungen;
 - b) bei schwerer Unfallverletzung sowie unerwarteter schwerer Erkrankung ein ärztliches Attest sowie eine Bescheinigung des Krankenhauses über die voraussichtliche Aufenthaltsdauer;
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde.
- Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 7 Selbstbehalt

Falls gesondert vereinbart, trägt die →versicherte Person den in der Versicherungsbestätigung geregelten Selbstbehalt.

F Rücktritts-Versicherung für Austauschprogramme

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung bis insgesamt zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme

- a) bei Stornierung des versicherten Aufenthaltes;
- b) bei verspätetem →Antritt des versicherten Aufenthaltes;
- c) für Vermittlungsentgelte, die dem Vermittler des versicherten Aufenthaltes vertraglich geschuldet werden.

§ 2 Stornierung des versicherten Aufenthaltes

- Die EUROPÄISCHE erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten, sofern
 - a) die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird,
 - b) bei Buchung des versicherten Aufenthaltes mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war,

- c) die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
 - d) der →versicherten Person die planmäßige Durchführung des versicherten Aufenthaltes deshalb nicht zumutbar ist.
2. Versicherte Ereignisse sind
- a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung;
 - d) Schwangerschaft;
 - e) Impfunverträglichkeit;
 - f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
 - h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - i) →Schulprüfungen, die abgelegt werden müssen, um eine Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den →Schulabschluss zu erreichen (sog. Nachprüfung), sofern der Termin für die →Schulprüfung unerwartet in die Zeit des versicherten Aufenthaltes fällt;
 - j) Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse.
3. Risikopersonen sind die →Angehörigen der →versicherten Person.

§ 3 Verspäteter →Antritt des versicherten Aufenthaltes

1. Die EUROPÄISCHE erstattet die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzögerlicher Stornierung des versicherten Aufenthaltes angefallen wären.
2. Voraussetzung hierfür ist, dass die →versicherte Person im Fall der Stornierung des versicherten Aufenthaltes gemäß § 2 Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt.

§ 4 Vermittlungsentgelte

1. Die EUROPÄISCHE erstattet das dem Vermittler des versicherten Aufenthaltes von der →versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung des versicherten Aufenthaltes vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt sowie bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
2. Voraussetzung hierfür ist, dass die →versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann die EUROPÄISCHE ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Vermittler erst infolge der Stornierung des versicherten Aufenthaltes geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Stornierung des Aufenthaltes).

§ 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei →chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- c) wenn der von der EUROPÄISCHEN beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 6 Nr. 3 c) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
- d) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- e) für Vermittlungsentgelte, die dem Vermittler aufgrund der Stornierung des versicherten Aufenthaltes geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Stornierung des Aufenthaltes);
- f) für →Reisen während des versicherten Aufenthaltes und für →Heimurlaube.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Um eine Leistung gemäß § 2 zu erhalten, ist die →versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes den versicherten Aufenthalt →unverzögerlich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
2. Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungunterlagen sowie ggf. eine Stornokosten-Rechnung und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;
 - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
 - e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;

- f) bei Nachprüfung oder Nichtversetzung eine Bestätigung der →Schule.
3. Die →versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EUROPÄISCHEN außerdem verpflichtet,
 - a) ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
 - b) der EUROPÄISCHEN das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
 - c) sich durch einen von der EUROPÄISCHEN beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
 4. Wird diese dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 7 Selbstbehalt

Falls gesondert vereinbart, trägt die →versicherte Person den in der Versicherungsbestätigung geregelten Selbstbehalt.

§ 8 Versicherungswert / Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versichertem Aufenthalt muss dem vollen vereinbarten Programmpreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die EUROPÄISCHE nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

G Gepäck-Transport-Versicherung für Austauschprogramme

§ 1 Versicherte Sachen

Zum versicherten Gepäck zählen alle Sachen des persönlichen Bedarfs der →versicherten Person einschließlich Sportgeräte, Musikinstrumente, Geschenke und Andenken.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsschutz besteht für die direkte Hin- und Rückreise in das →Aufenthaltsland bzw. zurück in das →Heimatland sowie für die direkte Hin- und Rückreise bei →Heimurlauben.
2. Mitgeführtes Gepäck
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Gepäck abhanden kommt oder beschädigt wird durch
 - a) Straftat eines Dritten;
 - b) Unfall eines Transportmittels.
3. Aufgegebenes Gepäck
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Gepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

§ 3 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet die EUROPÄISCHE bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- a) abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den →Zeitwert;
- b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den →Zeitwert;
- c) Filme, Bild- und Tonträger den Materialwert;
- d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

§ 4 Verspätet ausgeliefertes Gepäck

Die EUROPÄISCHE erstattet die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung des versicherten Aufenthaltes notwendig sind, bis zu € 250,- je Versicherungsfall, wenn aufgegebenes Gepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die →versicherte Person erreicht.

§ 5 Ausschlüsse / Einschränkungen

1. Nicht versichert sind
 - a) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
 - b) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - c) Laptops und andere EDV-Geräte sowie Software, einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
 - d) mp3-Player;
 - e) Vermögensfolgeschäden;
 - f) Schäden, die während des versicherten Aufenthaltes im →Aufenthaltsland bzw. während →Heimurlauben entstehen;
 - g) Schäden, die bei →Reisen (inkl. Hin- und Rückreise) während des versicherten Aufenthaltes eintreten.
2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - a) Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör, Schmucksachen und Kostbarkeiten sind bis insgesamt

- € 500,- versichert, wenn sie in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Als aufgegebenes Gepäck sind diese Gegenstände nicht versichert.
- b) Sportgeräte und Musikinstrumente einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind jeweils bis zu € 1.000,- versichert.
 - c) Geschenke und Andenken sind insgesamt bis zu € 200,- versichert.
3. Gepäck im abgestellten Kraftfahrzeug
Versicherungsschutz bei Diebstahl des Gepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen besteht, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen →unverzögerlich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der EUROPÄISCHE ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Schäden an aufgegebenem Gepäck sind dem Beförderungsunternehmen bzw. der Gepäckaufbewahrung →unverzögerlich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung →unverzögerlich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Gepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Der EUROPÄISCHE sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 7 Selbstbehalt

Falls gesondert vereinbart, trägt die →versicherte Person den in der Versicherungsbestätigung geregelten Selbstbehalt.

§ 8 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Führt die →versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbei oder versucht sie, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei Vorsatz bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.
2. Führt die →versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

H Gepäck-Versicherung für Austauschprogramme

§ 1 Versicherte Sachen

Zum versicherten Gepäck zählen alle Sachen des persönlichen Bedarfs der →versicherten Person einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Andenken.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsschutz besteht für den gesamten versicherten Aufenthalt im →Aufenthaltsland sowie für →Reisen während des versicherten Aufenthaltes bis zu jeweils maximal 42 Tagen. →Heimurlaube sind nicht versichert.
2. Mitgeführtes Gepäck
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Gepäck während des versicherten Aufenthaltes abhanden kommt oder beschädigt wird durch
 - a) Straftat eines Dritten;
 - b) Unfall eines Transportmittels;
 - c) Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.
3. Aufgegebenes Gepäck
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Gepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

§ 3 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet die EUROPÄISCHE bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- a) abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den →Zeitwert;
- b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den →Zeitwert;
- c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

§ 4 Ausschlüsse / Einschränkungen

- Nicht versichert sind
 - Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
 - Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - Vermögensfolgeschäden;
 - Schäden, die während →Heimaturlauben entstehen.
- Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten sind als aufgegebenes Gepäck nicht versichert. Als mitgeführtes Gepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert, Schmucksachen und Kostbarkeiten nur dann, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
 - EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind bis insgesamt € 500,- versichert;
 - Sportgeräte einschließlich Zubehör sind insgesamt bis 25 % der Versicherungssumme versichert. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert;
 - Geschenke und Andenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert;
 - Versicherungsschutz für Schäden am Gepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- Gepäck im abgestellten Kraftfahrzeug
Versicherungsschutz bei Diebstahl des Gepäcks während des versicherten Aufenthaltes aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen besteht, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen →unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der EUROPÄISCHEN ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- Schäden an aufgegebenem Gepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung →unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung →unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Gepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Der EUROPÄISCHEN sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 6 Selbstbehalt

Falls gesondert vereinbart, trägt die →versicherte Person den in der Versicherungsbestätigung geregelten Selbstbehalt.

§ 7 Besondere Verwirkungsründe

- Führt die →versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbei oder versucht sie, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei Vorsatz bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.
- Führt die →versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

I Laptop-Versicherung für Austauschprogramme (Zusatzdeckung)

§ 1 Versicherte Sachen

Versichert ist der Laptop und andere EDV-Geräte sowie Software der →versicherten Person einschließlich des jeweiligen Zubehörs.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

- Versicherungsschutz besteht für den gesamten versicherten Aufenthalt im →Aufenthaltsland sowie für →Reisen während des versicherten Aufenthaltes bis zu jeweils maximal 42 Tagen. →Heimaturlaube sind nicht versichert.
- Mitgeführte versicherte Sachen
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn mitgeführte versicherte Sachen abhanden kommen oder beschädigt werden durch

- a) Straftat eines Dritten;
 - b) Unfall eines Transportmittels;
 - c) Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdrutsch.
- Aufgegebene versicherte Sachen
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn aufgegeben versicherte Sachen abhanden kommen oder beschädigt werden, während sie sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befinden.

§ 3 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet die EUROPÄISCHE bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- a) abhanden gekommene oder zerstörte versicherte Sachen den →Zeitwert;
- b) beschädigte versicherte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den →Zeitwert;
- c) Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert.

§ 4 Ausschlüsse / Einschränkungen

- Kein Versicherungsschutz besteht
 - a) für Vermögensfolgeschäden;
 - b) bei Diebstahl von versicherten Sachen aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten Behältnissen;
 - c) während →Heimaturlauben.
- Versicherungsschutz für Schäden während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen →unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der EUROPÄISCHEN ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- Schäden an aufgegebenen versicherten Sachen sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung →unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung →unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung der versicherten Sachen, schriftlich anzuzeigen. Der EUROPÄISCHEN sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 6 Selbstbehalt

Falls gesondert vereinbart, trägt die →versicherte Person den in der Versicherungsbestätigung geregelten Selbstbehalt.

§ 7 Besondere Verwirkungsründe

- Führt die →versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbei oder versucht sie, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei Vorsatz bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.
- Führt die →versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

J Zahn-Versicherung für Austauschprogramme (Zusatzdeckung)

§ 1 Zahnbehandlung

- Die EUROPÄISCHE erstattet 100 % der Kosten für
- eine routinemäßige Prophylaxe-Behandlung. Diese Leistung wird einmalig während des versicherten Aufenthaltes und erst nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Monaten ab Beginn des Versicherungsschutzes erbracht;
 - medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlungen inklusive
 - a) Röntgenuntersuchungen;
 - b) Behandlung von Mund- und Kiefererkrankungen;
 - c) Parodontose-Behandlung.

§ 2 Zahnersatz

- Die EUROPÄISCHE erstattet 60 % der Kosten für →medizinisch notwendige Zahnersatzleistungen. Hierzu gehören
 - a) prothetische Leistungen;
 - b) Zahnkronen jeder Art;
 - c) Zahnbrücken und Stiftdähne;
 - d) Reparatur von Zahnersatz;
 - e) Aufzubißbehelfe und Schienen;
 - f) kieferorthopädische Maßnahmen.

- Medizinisch notwendige Zahnersatzleistungen, die aufgrund eines Unfalls, den die →versicherte Person während des versicherten Aufenthaltes erleidet, erforderlich werden, werden zu 100 % erstattet. Ein Unfall liegt vor, wenn die →versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

§ 3 Ausschlüsse / Einschränkungen

- Nicht versichert sind Kosten für
 - a) kieferorthopädische Maßnahmen / Zahnbehandlungen aus kosmetischen Gründen;
 - b) Heilbehandlung von →Vorerkrankungen einschließlich →chronischer Erkrankungen;
 - c) experimentelle oder wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlungen.
- Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - a) Voraussetzung für die Kostenersatzung der Prophylaxe-Behandlung ist, dass die Behandlung frühestens sechs Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes erfolgt.
 - b) Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß, so kann die EUROPÄISCHE ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls kann die EUROPÄISCHE die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

§ 4 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet, der EUROPÄISCHEN die Rechnungsoriginale oder Zeitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EUROPÄISCHEN.
- Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 5 Selbstbehalt

Falls gesondert vereinbart, trägt die →versicherte Person den in der Versicherungsbestätigung geregelten Selbstbehalt.

Glossar

A

Abbruch des versicherten Aufenthaltes

Der versicherte Aufenthalt gilt als abgebrochen, wenn die →versicherte Person den Aufenthalt im →Aufenthaltsland endgültig beendet und ins →Heimatland zurückreist.

Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder der Lebensgefährte, mit dem die →versicherte Person vor →Antritt des versicherten Aufenthaltes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

Antritt des versicherten Aufenthaltes

Im Rahmen der Rücktritts-Versicherung gilt der versicherte Aufenthalt mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Leistung als angetreten.

In allen übrigen Versicherungssparten ist der versicherte Aufenthalt mit dem Verlassen der Wohnung im →Heimatland angetreten.

Aufenthaltsland

Als Aufenthaltsland gilt das Land / die Länder im →Ausland, in dem / in denen sich die →versicherte Person z. B. zum Zweck des Studiums, der Au-pair-Tätigkeit, des Praktikums, des →Schulbesuchs oder der Teilnahme an einem Work-and-Travel-Programm vorübergehend aufhält.

Ausland

Als Ausland im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt nicht das Land, in dem die →versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat bzw. vor →Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

C

Chronische (psychische) Erkrankungen

Eine chronische Erkrankung liegt vor, wenn sich die →versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten.

G

Gastfamilie

Die Gastfamilie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen, die für die Bereitstellung von Unterkunft, Verpflegung und allgemeiner Fürsorge während des versicherten Aufenthaltes verantwortlich sind.

H

Heimatland

Heimatland ist das Land, in dem die →versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat bzw. vor →Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

Heimaturlaub

Als Heimaturlaub gilt der Urlaub im →Heimatland.

M

Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie einen diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck haben, medizinisch notwendig und angemessen sind. Sie müssen von einem gesetzlich zugelassenen Arzt, Zahnarzt oder anderen Therapeuten erbracht werden. Ansprüche / Kosten werden nur bezahlt / erstattet, wenn die medizinische Diagnose und / oder die verschriebene Behandlung mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmt. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die die →versicherte Person gegen ärztlichen Rat vornehmen lässt.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgung werden nur dann als medizinisch notwendig und angemessen erachtet, wenn
 - a) sie erforderlich sind, um den Zustand, die Erkrankung oder Verletzung eines Patienten zu diagnostizieren oder zu behandeln;
 - b) die Beschwerden, die Diagnose und Behandlung mit der zugrunde liegenden Erkrankung übereinstimmen;

- c) sie die angemessenste Art und Stufe der medizinischen Versorgung darstellen und
- d) sie nur über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht werden.

P

Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Krankheit ausbricht (z. B. Pest).

R

Reise

Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen, die während des versicherten Aufenthaltes unter- nommen werden, wenn die Entfernung zwischen dem Aufenthaltsort im →Aufenthaltsland und dem Zielort der Reise mehr als 50 km beträgt.

S

Schule

Schulen sind

- alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum Qualifizierten Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;
- alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann;
- ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.

U

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherte Person

Versicherte Person ist die in der Versicherungsbestätigung namentlich genannte Person.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der EURO-PAISCHEN einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Vorerkrankungen

Vorerkrankungen sind Krankheiten oder damit verbundene Beschwerden, die in den letzten fünf Jahren aufgetreten sind, unabhängig davon, ob eine medizinische Behandlung erfolgt ist oder medizinischer Rat erteilt wurde. Jede derartige Erkrankung, von der die versicherte Person wusste oder hätte wissen müssen, wird als Vorerkrankung angesehen.

Z

Zeitwert

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.